

24. MAI 2018 – Erlass der Regierung über die Beschwerdekommision bei Gemeinderatswahlen [B.S. 19.07.18]

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses sind auf alle Beschwerden anwendbar, die bei der gemäß Artikel L4146-5 Absatz 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, hiernach „Kodex“ genannt, eingerichteten Beschwerdekommision eingereicht werden.

Art. 2 - Die durch Artikel L4146-5 Absatz 1 des Kodex eingerichtete Beschwerdekommision hat ihren Sitz im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen.

Art. 3 - Die Mitglieder der Beschwerdekommision haben Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

KAPITEL 2 - BESCHWERDEVERFAHREN

Abschnitt 1 – Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen

Art. 4 - Gemäß Artikel L4146-8 §1 Absatz 1 des Kodex müssen Beschwerden zur Vermeidung des Verfalls innerhalb von zehn Tagen nach Erstellung des Protokolls des Wahlergebnisses, so wie es gemäß Artikel L4146-4 des Kodex durch den Gemeindevorstand verkündet worden ist, eingeleitet werden.

Art. 5 - Die Beschwerde muss schriftlich in Form einer datierten Antragschrift eingelegt werden, die folgende Angaben enthält:

1. die Personalien und den Wohnsitz des Beschwerdeführers,
2. Gegenstand der Beschwerde und Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe,
3. Name und Sitz der Gegenpartei.

Die antragstellende Partei fügt ihrer Beschwerde eine Abschrift des beanstandeten Protokolls bei.

Art. 6 - Gemäß Artikel L4146-8 §1 Absatz 2 des Kodex wird die Antragschrift der Beschwerdekommision per Einschreiben übermittelt oder erfolgt durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung.

Art. 7 - Der Vorsitzende der Beschwerdekommision übermittelt den anderen Parteien unverzüglich eine Kopie der Antragschrift.

Diese verfügen über zehn Tage, um der Beschwerdekommision einen Schriftsatz zu übermitteln.

Der Vorsitzende der Beschwerdekommision teilt den Parteien mit, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten sie die Akte einsehen können. Er übermittelt der antragstellenden Partei unverzüglich die Erwiderngschriftsätze. Er notifiziert den Parteien das Datum der öffentlichen Sitzung.

Art. 8 - Gemäß Artikel L4146-10 des Kodex erfolgen die von einem Mitglied der Beschwerdekommision vorgenommene Darstellung der Sache und die Verkündung der Beschlüsse in öffentlicher Sitzung. Der Beschluss ist zur Vermeidung der Nichtigkeit mit Gründen versehen und gibt die Namen des Berichterstatters und der anwesenden Mitglieder an.

Art. 9 - Gemäß Artikel L4146-12 §1 des Kodex entscheidet die Beschwerdekommision in der Sache innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum des Erhalts der Antragschrift.

Art. 10 - Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels L4146-14 des Kodex notifiziert die Beschwerdekommision gemäß Artikel L4146-13 des Kodex ihren Beschluss oder das Ausbleiben eines Beschlusses innerhalb der vorgeschriebenen Frist binnen drei Tagen per Einschreiben dem Gemeinderat und dem Beschwerdeführer.

Abschnitt 2 – Kontrolle der Wahlausgaben

Art. 11 - Die Bestimmungen des Abschnitts 1 sind entsprechend auf die Beschwerden anwendbar, die gemäß Artikel L4146-29 des Kodex bei der Beschwerdekommision eingereicht werden.

KAPITEL 3 - UNTERSUCHUNG

Abschnitt 1 - Untersuchungsmaßnahmen

Art. 12 - Die Beschwerdekommision oder die Person, die sie unter ihren Mitgliedern bestimmt, kann einen direkten Schriftwechsel mit allen Behörden führen und alle zweckdienlichen Auskünfte bei ihnen einholen.

Sie hat das Recht, sich von den Verwaltungsbehörden alle Unterlagen übermitteln zu lassen.

Sie kann von den Parteien und ihren Rechtsbeiständen jegliche zusätzliche Erläuterungen verlangen.

Art. 13 - Die Beschwerdekommision oder die Person, die sie unter ihren Mitgliedern bestimmt, kann die Parteien und alle anderen Personen anhören.

Das Anhörungsprotokoll wird vom Vorsitzenden der Beschwerdekommision und von der angehörten Person unterzeichnet. Wird ein Mitglied der Beschwerdekommision bestimmt, um an der Anhörung teilzunehmen, unterzeichnet dieses Mitglied das Protokoll ebenfalls.

Art. 14 - Die Beschwerdekommision oder die Person, die sie unter ihren Mitgliedern bestimmt, kann vor Ort alle Feststellungen machen.

Die Parteien und ihre Rechtsbeistände werden hierbei vorgeladen.

Abschnitt 2 - Zeugenvernehmung in der Sitzung

Art. 15 - Im Falle einer Zeugenvernehmung in der Sitzung werden die Parteien und ihre Rechtsbeistände vorgeladen.

Das Vernehmungsprotokoll wird vom Vorsitzenden der Beschwerdekommision und von der vernommenen Person unterzeichnet.

KAPITEL 4 - ZWISCHENSTREITE

Abschnitt 1 - Fälschungsklage

Art. 16 - Wenn eine Partei eine Fälschungsklage gegen ein vorgelegtes Schriftstück anstrengt, fordert die Beschwerdekommision die Partei auf, die es vorgelegt hat, unverzüglich zu erklären, ob sie darauf besteht, davon Gebrauch zu machen.

Wenn die Partei dieser Aufforderung nicht nachkommt oder erklärt, von dem Schriftstück keinen Gebrauch machen zu wollen, wird es verworfen.

Wenn sie erklärt, davon Gebrauch machen zu wollen, und das Schriftstück für die Lösung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung ist, setzt die Beschwerdekommision das Verfahren aus, bis das zuständige Gericht über die Fälschungsklage entschieden hat. Wenn die Streitsache bei keinem Gericht anhängig gemacht worden ist, entscheidet die Beschwerdekommision über die Beweiskraft des Schriftstückes.

Wenn eine Entscheidung herbeigeführt werden kann, ohne das Schriftstück zu berücksichtigen, gegen das eine Fälschungsklage angestrengt worden ist, wird das Verfahren fortgesetzt.

Abschnitt 2 - Beitritt

Art. 17 - Wer ein Interesse an der Lösung der Streitsache hat, kann dem Verfahren beitreten.

Die Parteien können zum Beitritt die Personen auffordern, deren Anwesenheit sie für die Sache als erforderlich erachten.

Die Beschwerdekommision kann jeder Person, die ein Interesse an der Sache hat, die Beschwerde mitteilen.

Art. 18 - Die Beitrittsklage wird vor Schließung der Verhandlung im Wege einer gemäß Artikel 5 verfassten Antragschrift erhoben.

In der Antragschrift werden darüber hinaus die Gründe für den Beitritt angegeben.

Art. 19 - Die Beschwerdekommision entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit der Antragschrift.

Der Vorsitzende der Beschwerdekommision notifiziert den Parteien, der beitretenden Person oder den zum Beitritt aufgeforderten Dritten die Entscheidung.

Der Beitritt darf die Entscheidung in der Sache nicht verzögern.

Abschnitt 3 - Verfahrensübernahme

Art. 20 - Wenn vor Schließung der Verhandlung eine der Parteien stirbt, gibt es Anlass zu einer Verfahrensübernahme.

Außer im Dringlichkeitsfall wird das Verfahren während einer Frist von drei Monaten und vierzig Tagen ausgesetzt, die den Erben gewährt wird, um das Inventar zu errichten und zu beraten.

Die Verfahrensübernahme muss spätestens binnen acht Tagen nach Ablauf dieser Frist erfolgen.

Art. 21 - Die Rechtsnachfolger des Verstorbenen übernehmen das Verfahren im Wege einer an die Beschwerdekommision gerichteten Antragschrift, die gemäß Artikel 5 verfasst wird.

Der Vorsitzende der Beschwerdekommision übermittelt den Parteien eine Kopie dieser Antragschrift.

Art. 22 - Nach Ablauf der Frist für die Errichtung des Inventars und die Beratung kann das Verfahren gegen die Rechtsnachfolger des Verstorbenen rechtsgültig übernommen werden im Wege einer Antragschrift, die gemäß Artikel 5 verfasst wird.

Art. 23 - In den anderen Fällen, in denen es zu einer Verfahrensübernahme Anlass gibt, erfolgt diese durch Erklärung bei der Beschwerdekommision.

Abschnitt 4 - Verfahrensrücknahme

Art. 24 - Bei ausdrücklichem Verzicht auf die Klage befindet die Beschwerdekommision unverzüglich über die Rücknahme.

Abschnitt 5 - Zusammenhang

Art. 25 - Wenn durch ein und dieselbe Entscheidung über mehrere Sachen befunden werden soll, kann der Vorsitzende der Beschwerdekommision ihre Verbindung entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen der Parteien anordnen.

Er notifiziert den Parteien diese Anordnung.

Abschnitt 6 - Ablehnung

Art. 26 - Die Mitglieder der Beschwerdekommision können aus Gründen, die gemäß den Artikeln 828 und 830 des Gerichtsgesetzbuches Anlass zur Ablehnung geben, abgelehnt werden.

Jedes Mitglied der Beschwerdekommision, das von Ablehnungsgründen sich selbst gegenüber weiß, muss dies mitteilen. Die Beschwerdekommision entscheidet, ob das Mitglied sich der Sache enthalten muss.

Art. 27 - Wer ablehnen will, hat dies zu tun, sobald er vom Ablehnungsgrund Kenntnis hat.

Art. 28 - Um die Ablehnung wird im Wege einer mit Gründen versehenen Antragschrift ersucht, die gemäß Artikel 5 verfasst wird.

Art. 29 - Nach Anhörung der ablehnenden Partei und des abgelehnten Mitglieds wird unverzüglich über die Ablehnung entschieden.

KAPITEL 5 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 - Im Anhang des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 28. Oktober 2016, wird folgende Nummer 5 eingeführt:

„5. Bereich Lokale Behörden
- Beschwerdekommision bei Gemeinderatswahlen“

Art. 31 - Der für lokale Behörden zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.